



Designed by Freepik

Jahresbericht 2024

Jugendamt Freudenstadt



Landkreis
Freudenstadt

Einleitung

Deutschlandweit arbeiten rund 560 Jugendämter und ihre Mitarbeitenden daran, das Leben von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien zu verbessern. Jugendämter unterstützen diese und stellen dafür umfangreiche Leistungen zur Verfügung. Die Aufgaben und Leistungen der Jugendämter umfassen sowohl allgemeine Förderangebote als auch individuelle Leistungen. Von den Frühen Hilfen über die Kinderbetreuung, die Familien- und Erziehungsberatung, die Jugendarbeit und die Schulsozialarbeit bis zu den Hilfen zur Erziehung und die Sicherstellung des Kinderschutzes reicht das Spektrum der Angebote. Der Aufbau und die wichtigsten Aufgaben, die Jugendämter haben, sind im Kinder- und Jugend-

hilfegesetz (SGB VIII) einheitlich geregelt (Quelle: www.unterstuetzung-die-ankommt.de).

Das Jugendamt des Landkreises Freudenstadt nimmt diesen Auftrag mit über 100 Mitarbeitenden jedes Jahr wahr, um Familien, Kinder, Jugendliche und junge Heranwachsende auf ihrem Lebensweg zu unterstützen. Die in 2023 notwendige Akquise von Fachkräften prägte dabei besonders das Jahr 2024. Es kam zu einigen dringend notwendigen Neueinstellungen. Hierdurch musste ein besonders hohes Maß an Einarbeitungsprozessen bewältigt werden um auch zukünftig eine qualitativ gute Arbeit vollrichten zu können.

Im Folgenden stellt das Jugendamt Freudenstadt daher seine Sachgebiete sowie seine Schwerpunktthemen mit Bezug zum Berichtsjahr 2024 vor.

Eckdaten des Landkreises

Der Landkreis Freudenstadt zählte am 31.12.2023 insgesamt 121.584 (VJ 121.164) Einwohner. Davon waren 16.419 (VJ 16.301) Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren, 4.777 (VJ 4.812) Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren und 3.842 (VJ 3.806) Heranwachsende im Alter von 18 bis 21 Jahren. 2023 wurden 1.132 (VJ 1.163) Kinder geboren.

Im Landkreis lebten 2023 insgesamt 7.454 (VJ 7.444) geschiedene Personen. Die Arbeitslosenquote stieg im Jahresdurchschnitt auf 3,9 % (VJ 3,5 %). Im Jahr 2024 wurden im Landkreis 160 Ehen geschieden. Davon waren 126 minderjährige Personen betroffen. (*)

(*) = Aktueller Stand der Zahlen bei Veröffentlichung Jahresbericht
(VJ) = Vorjahr | Quelle www.statistik-bw.de

Inhaltsverzeichnis Sachgebiete

- | | |
|---|--------------------------------------|
| 3 Organisation, Projekte, Planung | 9 Interdisziplinäre Frühförderstelle |
| 6 Wirtschaftliche Jugendhilfe | 10 Sozialer Dienst |
| 7 Beistandschaft, Vormundschaft und Beurkundung | 14 Ambulante Hilfen |
| 8 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz | 15 Heilpädagogische Gruppen |
| | 16 Jugendsozialarbeit an Schule |



Organisation, Projekte, Planung

Das Sachgebiet Organisation, Projekte, Planung beinhaltet drei Schwerpunkte: das Kreisjugendreferat, die Jugendhilfeplanung sowie die Fachberatung und Eignungsüberprüfung der Kindertagespflege.

Kreisjugendreferat

Kommunale Kinder- und Jugendarbeit ist ein leistungsfähiger und bewährter Stützpfiler der Jugendhilfe und erfüllt eine Schlüsselfunktion innerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge. Dabei besitzt das Kreisjugendreferat eine hohe strategische Relevanz bei der Planung und Organisation für die integrativen und sozialen Infrastrukturen der Kommunen.

Die kommunale Kinder- und Jugendarbeit war im Jahr 2024 wieder vielfältig, sichtbar und wirksam im ganzen Landkreis Freudenstadt. In den Städten und Gemeinden Alpirsbach, Baiersbronn, Dornstetten, Empfingen, Freudenstadt, Horb, Loßburg, Pfalzgrafenweiler, Schopfloch, Seewald und Waldachtal wirkten 51 Fachkräfte in den Jugendreferaten, der mobilen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Schulsozialarbeit.

Die **Zuschüsse** des Landkreises für die **kommunale und offene Kinder- und Jugendarbeit** beliefen sich 2024 auf **317.308,25 EUR** und verteilen sich auf 12,81 VzÄ (Vollzeitäquivalent). Im Förderjahr 2024 waren die Fachkräfte in der Schulsozialarbeit mit 19,25 VzÄ im Landkreis an fast allen Grund- und weiterführenden Schulen sowie den sonderpädagogischen Bildungszentren tätig. 2024 betrug der **Personalkostenzuschuss** der Jugendsozialarbeit an Schulen **246.448,65 EUR**.



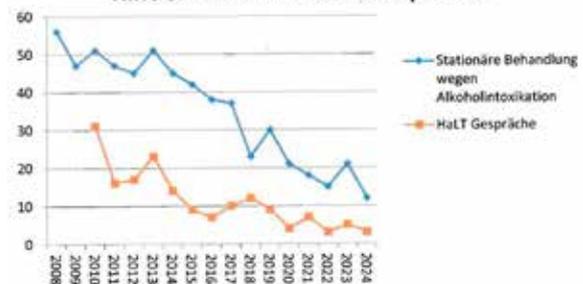
Trotz des bundesweiten Rückgangs von Alkoholintoxikationen bleibt Präventionsarbeit, wie das Projekt „HaLT – Hart am Limit“, unverzichtbar. HaLT besteht aus dem HaLT-reaktiven Teil (Sofortintervention im Krankenhaus) und dem HaLT-proaktiven Teil (präventive Maßnahmen auf struktureller Ebene; Aufklärung und Information zu riskantem Alkoholkonsum). HaLT-reaktiv bietet Kindern, Jugendlichen und deren Eltern gezielte Unterstützung und Beratung vor Ort. Dies hat nachhaltig dazu beigetragen, Exzesse zu verhindern und den Umgang mit Alkohol zu verbessern. Im Jahr 2024 gab es zwölf Aufnah-

men im Krankenhaus davon acht Jugendliche aus dem Landkreis Freudenstadt. Es nahmen drei Jugendliche (davon zwei aus dem Landkreis Freudenstadt) ein HaLT-Gespräch mit der Suchtberatungsstelle in Anspruch.

Im HaLT-proaktiven (präventiven) Bereich fanden folgende Angebote statt:

- Vierzehn „Tom und Lisa“ - Workshops an öffentlichen Schulen, durchgeführt durch geschulte Fachkräfte der Schulsozialarbeit
- Sieben „FASD - Kein Alkohol in der Schwangerschaft“ Module an öffentlichen Schulen, durchgeführt durch die Mitarbeiterinnen des Kinderschutzbundes
- Verweis auf wirksame Lebenskompetenzprogramme bei den Kooperationsgesprächen mit den Schulen
- Getränkeuntersetzter-Kampagne zur Europameisterschaft in Kooperation mit dem Sportkreis Freudenstadt e. V., bei der sich 25 Vereine beteiligt haben
- Schulung von Ehrenamtlichen des närrischen Freundschaftsrings Necker-Gäu im Bereich Jugendschutzgesetz

Entwicklung der Einlieferungen in der Kinderklinik und HaLT-Gespräche



Quelle: Eigene Darstellung Diakonische Bezirksstelle Suchtberatung Freudenstadt

Organisation, Projekte, Planung

Jugendhilfeplanung

Das Feld der Jugendhilfeplanung ist breit gefächert und umfasst im Jugendamt Freudenstadt im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Koordination, Planung und Teilnahme an Netzwerktreffen, Arbeitskreisen, Qualitätszirkeln o. ä.
- Umsetzung etablierter und neu geförderter Projekte inkl. Antragsstellung sowie Projektkoordination und -begleitung
- Projekt Familienbildung und Landesförderprogramm STÄRKE
- Koordination, Planung und Durchführung von Fortbildungen, sowohl intern als auch extern im Bereich Kinderschutz für Kindertagesstätten, Schulen und Vereine
- Begleitung von Kindertageseinrichtungen auf koordinierender Ebene, teilweise in Kooperation mit dem KVJS als Landesjugendamt: Bedarfsbestätigung, Bedarfsberatung, Organisation von Träger- und Leitungstreffen, Organisation von kostenfreien Fortbildungen im Kinderschutzbereich, etc.
- Statistische Auswertungen und Begleitung von Fachverfahren
- Koordination und Mitgestaltung bestehender Prozesse
- Aufarbeitung und ggf. Umsetzung neuer gesetzlicher Vorgaben, z.B. der SGB VIII Reform
- u. v. m.

Die Familienbildung hat durch ihren präventiven Charakter einen wichtigen Stellenwert, um Familien in ihrem Alltag zu unterstützen und zu stärken. Im Landkreis Freudenstadt agiert ein stetig wachsendes und aktives Netzwerk ganz unterschiedlicher Träger, die jedes Jahr viele verschiedene Angebote für Familien durchführen.



Beim **Landesprogramm STÄRKE** wurden die Richtlinien überarbeitet und es wird ab 2024 mit neuer Verwaltungsvorschrift bis mindestens Ende 2028 weitergeführt. Über das Landesprogramm STÄRKE konnten 2024 in unserem Landkreis 32 Familienbildungsangebote (VJ 25) für 254 (VJ 223) Teilnehmende aus Familien in besonderen Lebenslagen gefördert werden. Außerdem wurden 6 „Offene Treffs“ (VJ 6) in Freudenstadt, Horb, Dornstetten und Pfalzgrafenweiler angeboten, die von bis zu 137 Personen (VJ 137) pro Woche besucht wurden. Die Sonderförderrichtlinie (eine zusätzliche Förderung infolge der Coronapandemie) wurde 2024 abgeschlossen. Darüber konnten 2024 erneut drei Angebote (VJ 13) für Familien in besonderen Lebenslagen mit 30 Teilnehmenden (VJ 66) gefördert werden und zwei Familienbildungsfreizeiten (VJ 4) mit insgesamt 10 Personen (VJ 17).

Seit 2023 stellt der Landkreis zusätzliche Fördergelder für Familienbildungsangebote zur Verfügung, die nicht über das Landesprogramm STÄRKE gefördert werden. Dadurch können präventiv noch mehr Familien im Landkreis erreicht, gestärkt und unterstützt werden.

2024 fanden im Rahmen dieser Förderung zwölf Angebote statt, an denen insgesamt 154 Eltern und Kinder teilnahmen. Sehr erfreulich ist, dass durch diese Förderung neben den etablierten auch neue Träger unterstützt werden können.

Ein thematischer Schwerpunkt der Familienbildung in den Jahren 2024 und 2025 liegt auf dem Thema gesunde Mediennutzung. Viele Eltern fühlen sich mit dem Thema sehr gefordert und wünschen sich Unterstützung und Leitlinien, an denen sie sich orientieren können. Im Herbst 2024 bot das Jugendamt eine Multiplikatorenschulung für Mitarbeitende der Familienbildungsträger, der Schulsozialarbeit, Fachberatungen von Kindertagesstätten und weitere Fachkräfte mit dem Medienexperten Clemens Beisel an. Im Anschluss an die Schulung erwarb der Landkreis die Lizenz für die Angebote „Digitale Elternabend“ und „Digitaler Elternabend Kita“ und stellt diese allen Eltern im Landkreis für ein Jahr zur Verfügung.

Organisation, Projekte, Planung

Jugendhilfeplanung



Die **Familien App** hat sich im Landkreis gut etabliert. Viele Angebote der Familienbildung finden sich im Veranstaltungskalender. Die App bündelt darüber hinaus alle Angebote und Informationen rund um die Familie im ganzen Landkreis. Der Schwerpunkt liegt auch hier auf der Unterstützung und Beratung von Familien. Ziel ist es, dass allen Familien im Landkreis die Familien App bekannt ist, sie dadurch relevante Informationen bekommen und sich bei Bedarf passgenaue Unterstützung suchen können. Ab 2024 wurde das Angebot noch einmal erweitert und der Familienbegriff umfassender verstanden: die App von 0-99 soll nun auch Senioren erreichen. Die Angebote für diese Zielgruppe werden nach und nach in die Familien App aufgenommen.

Das **Netzwerk Kinderschutz** trifft sich regelmäßig zweimal jährlich. Auf Grundlage des § 3 KKG soll das Netzwerk ein Zusammenschluss und Austauschforum im Bereich Kinderschutz darstellen. Durch die Netzwerkarbeit wird der Kinderschutz im Landkreis Freudenstadt verbessert. Das Netzwerk zählt Stand 2024 44 Mitglieder aus unterschiedlichen Bereichen wie Schule, Kindergarten, Ämtern, Hilfsorganisationen, und vielen mehr. Ziel des Jugendamtes bleibt es weiterhin, Akteure zu gewinnen, die in ihrer Arbeit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, um durch einen gemeinsamen Austausch den Kinderschutz zu verbessern.

Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist ein hochflexibles und familiennahes Betreuungsangebot mit einem hohen Qualitätsanspruch. Der gesetzlich verankerte Förder- und Bildungsauftrag ist dem von Kindertageseinrichtungen gleichgestellt. Die gesetzlich vorgegebenen Aufgaben der Kindertagespflege wurden dem Tageselternverein Landkreis Freudenstadt übertragen. Die für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson (KTPP) erforderliche Pflegeurlaubnis wird vom Kindertagespflagedienst

des Jugendamtes für fünf Jahre erteilt und dann erneut geprüft. Der Kindertagespflagedienst unterstützt die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagespflege und kooperiert eng mit dem Tageselternverein.

Der Tageselternverein ist zuständig für die passgenaue Vermittlung von Kindern zu Tageseltern. Je nach Wohnsitz der Eltern führt eine Fachberaterin in den Büros in Horb und Freudenstadt ein Erstgespräch mit den Eltern, prüft den Bedarf und nimmt alle Kontaktdaten sowie die Wünsche und Vorstellungen der Eltern auf. Wird eine passende KTPP gefunden, werden Angebot und Nachfrage zusammengeführt. Für Kinder unter drei Jahren können Eltern ihr Wunsch- und Wahlrecht ausüben und zwischen einer Betreuung ihres Kindes in der Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung wählen. Für Kinder ab drei Jahren gilt der Grundsatz der vorrangigen Nutzung einer Kindertageseinrichtung. Deckt die Kindertageseinrichtung die erforderlichen Betreuungszeiten nicht ab, kann Kindertagespflege ergänzend gewährt werden.

Zum **Stichtag 31.03.2024** wurden **340 (VJ 359) Kinder** im Rahmen der Kindertagespflege betreut, davon **263 (VJ 265) Kinder unter drei Jahren**. An den Zahlen wird sichtbar, dass die Kindertagespflege ein wichtiges Standbein in der Kleinkindbetreuung darstellt, um den gesetzlichen Grundanspruch von Kindern zwischen ein und drei Jahren auf einen Betreuungsplatz zu gewährleisten.

Seit dem 01.01.2023 beträgt die laufende Geldleistung 7,50 EUR pro Kind und Stunde. Die Höhe des Betreuungsentgelts orientiert sich an den Empfehlungen von den Städte- und Landkreistagen Baden-Württemberg und wird in regelmäßigen Abständen angepasst. Eltern entrichten einen sozial gestaffelten Elternbeitrag an das Jugendamt, bzw. können bei geringem Einkommen vom Elternbeitrag befreit werden.

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe ist ein Fachdienst des Jugendamts, der die finanziellen Mittel für den festgestellten Jugendhilfebedarf nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) bereitstellt und die verwaltungstechnischen Abläufe im Rahmen der Hilfgewährung fachlich und rechtmäßig steuert.

Die Mitarbeitenden der Wirtschaftlichen Jugendhilfe sind nach Prüfung der Zuständigkeit des Landkreises Freudenstadt für die Gewährung von finanziellen Leistungen verantwortlich in Form von:

- Übernahme von Beiträgen zum Besuch von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege
- Hilfen zur Erziehung
- Zahlung von Pflegegeld bei Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege und Bereitschaftspflege
- Übernahme von Kosten bei Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
- Hilfen für junge Volljährige
- Inobhutnahmen

Bei einer möglichen Übernahme von Teilnahmebeiträgen für den Besuch der Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflege ist zu prüfen, inwieweit den Eltern eine Kostenbeteiligung aus Ihrem Einkommen zuzumuten ist. Bei Empfän-

gern von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII, Asylbewerberleistungsgesetz sowie für Empfänger von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz besteht in diesem Bereich ein gesetzlicher Anspruch auf Übernahme der Kosten.

Bei der Gewährung von vollstationären und teilstationären Jugendhilfeleistungen erfolgt ebenfalls eine Prüfung, inwieweit sich die Eltern an den entstehenden Kosten beteiligen können. Hierbei ist die Mitarbeit der Eltern gefragt. Es sind weitere, zum Teil zeitaufwendige Schritte zur Erlangung der notwendigen Unterlagen notwendig, sollten die Eltern nicht mitwirken.

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe hat neben der Heranziehung zu den Kosten auch die Geltendmachung von Kostenersätzen und Kostenersatzungen bei dritten Stellen wie anderen Jugendhilfeträgern wie dem Land Baden-Württemberg, Krankenkassen, Rentenversicherungsträgern oder der Agentur für Arbeit durchzuführen.

Das Jahr 2024 war erneut geprägt von zahlreichen Entgeltanpassungen/-erhöhungen im stationären wie auch ambulanten Bereich. Die Anpassungen erfolgten teilweise stufenweise über das ganze Jahr verteilt.

Prozentuale Verteilung der Kosten (=Ausgaben - Einnahmen) von laufenden Fällen inkl. junger Volljähriger				
	2021	2022	2023	2024
§ 13 Jugendsozialarbeit	0,10 %	- %	- %	- %
§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung	0,03 %	0,02 %	0,08 %	0,07 %
§ 18 Betreuer Umgang	0,11 %	0,14 %	0,17 %	0,14 %
§ 19 Gemeinsame Wohnformen	3,23 %	3,67 %	3,56 %	5,15 %
§ 20 Hilfe in Notsituationen	0,35 %	0,20 %	0,27 %	0,69 %
§ 22 Kindertageseinrichtung	3,28 %	4,01 %	3,65 %	3,65 %
§ 23 Kindertagespflege	11,19 %	10,76 %	12,00 %	10,46 %
§ 23 Tagespflegepersonen	1,73 %	1,56 %	1,54 %	1,43 %
§ 27 (2) Ambulant, therapeutische Hilfen	0,01 %	0,03 %	0,03 %	0,05 %
§ 27 (3) Sonderpäd. Bildungs- und Beratungszentrum	3,70 %	3,44 %	4,73 %	4,93 %
§ 29 Soziale Gruppenarbeit	1,66 %	3,16 %	4,52 %	5,31 %
§ 30 Erziehungsbeistandschaft	4,39 %	4,13 %	4,56 %	3,65 %
§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe	9,06 %	7,82 %	6,65 %	5,64 %
§ 32 Tagesgruppe	0,45 %	0,36 %	0,21 %	0,26 %
§ 33 Vollzeitpflege	8,66 %	9,38 %	10,54 %	11,65 %
§ 34 Heimerziehung	31,44 %	30,84 %	26,22 %	25,95 %
§ 35 Intensive sozialpäd. Einzelbetreuung	2,25 %	0,97 %	0,32 %	1,69 %
§ 35a Eingliederungshilfe ambulant	0,91 %	1,54 %	2,40 %	2,70 %
§ 35a Eingliederungshilfe Schulbegleitung	10,44 %	10,68 %	10,45 %	10,12 %
§ 35a Eingliederungshilfe Vollzeitpflege	0,10 %	0,58 %	1,28 %	0,65 %
§ 35a Eingliederungshilfe Heimerziehung	6,35 %	4,89 %	5,71 %	5,56 %
§ 42 Inobhutnahme	0,56 %	1,81 %	1,11 %	0,26 %

Zahlen auf Grund der Darstellungsform ohne UMAs und Beitreibungen; direkt erbrachte Leistungen durch Mitarbeiter des Jugendamtes (z.B. Heilpädagogische Tagesgruppe) sind nicht berücksichtigt; Zahlen 2021 Stand 16.02.2022, Zahlen 2022 Stand 16.03.2023, Zahlen 2023 Stand 09.03.2024, Zahlen 2024 Stand 22.01.2025

Beistandschaft, Vormundschaft und Beurkundung

Beistandschaft

Eine Beistandschaft ist eine spezielle Form der gesetzlichen Vertretung von Kindern und Jugendlichen. Sie kann für die Anerkennung der Vaterschaft und für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen beantragt werden. Sie ist ein freiwilliges und kostenloses Angebot des Jugendamtes. Die Beistandschaft kann jeder Elternteil beantragen, dem die elterliche Sorge für das Kind allein zusteht oder bei gemeinsamem Sorgerecht derjenige Elternteil bei dem das Kind lebt. Innerhalb seines Aufgabenkreises vertritt der Beistand das Kind und kann im Namen des Kindes

außergerichtlich und vor Gericht tätig werden. Im außergerichtlichen Verfahren vertritt der Beistand das Kind neben dem betreuenden Elternteil; im gerichtlichen Verfahren ist der Beistand alleiniger Vertreter des Kindes.

Im Jahr 2024 wurden **1.134 Beistandschaften** geführt. Es wurden **Unterhaltszahlungen** in Höhe von **2.366.402,15 EUR eingenommen** und an die Unterhaltsberechtigten oder an die in Vorleistung getretene Unterhaltsvorschusskasse weitergeleitet.

Vormundschaft und Pflegschaft

Wenn Eltern ihrer Pflicht zur Pflege und Erziehung nicht oder nicht zum Wohle der Kinder nachkommen können, muss der Staat den Schutz der Kinder gewährleisten. In diesen Fällen bestellt das Familiengericht einen Vormund oder Pfleger für das Kind. Der Vormund hat die gesamte elterliche Sorge für das Kind inne und handelt damit anstelle der Eltern. Eine Pflegschaft dagegen bezieht sich nur auf Teilbereiche der elterlichen Sorge. Dazu gehören beispielsweise das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsfürsorge, die Beantragung von Hilfen, die Vermögenssorge, schulische Angelegenheiten usw. Der Pfleger vertritt das Kind im jeweiligen Wirkungskreis.

Der Vormund oder Pfleger ist dabei ausschließlich dem Wohl und den Interessen seines Mündels verpflichtet.



Im Jahr 2024 wurden beim Jugendamt Freudenstadt **60 Vormundschaften und 59 Pflegschaften** geführt.

Beurkundung

Die Urkundspersonen beim Jugendamt sind befugt Beurkundungen gem. § 59 SGB VIII vorzunehmen. Beurkundet werden hauptsächlich Vaterschaftsanerkennungen, Sorgeerklärungen und Unterhaltsverpflichtungen. Die Urkundsperson übt hier die Tätigkeit eines Notars aus.

Im Jahr 2024 wurden folgende Urkunden erstellt:
164 Vaterschaftsanerkennungen (VJ 155)
180 Sorgeerklärungen (VJ 168)
133 Unterhaltsverpflichtungen (VJ 125)
14 sonstige Urkunden (VJ 7)

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Kinder erhalten unter bestimmten Voraussetzungen staatliche Unterstützung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

Grundlegende Anspruchsvoraussetzungen sind:

- der Wohnsitz des Kindes befindet sich in Deutschland
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ist alleinerziehend
- es wird kein oder zu wenig Unterhalt bezahlt.

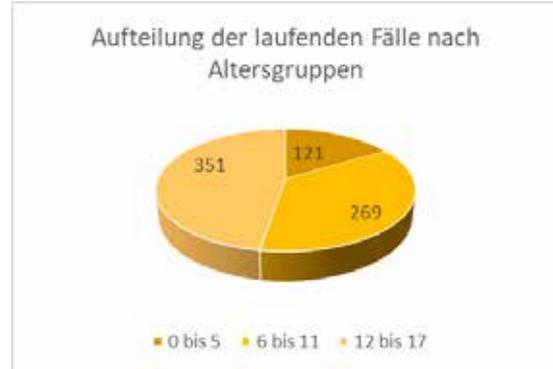
Für Kinder im Alter von 12 bis 17 Jahren gibt es zusätzliche Anspruchsvoraussetzungen, die hauptsächlich mit dem Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zusammenhängen.

Gründe für die Beantragung von Unterhaltsvorschuss sind in erster Linie Arbeitslosigkeit oder ein zu geringes Einkommen beim unterhaltspflichtigen Elternteil.

741 Kinder (VJ 698) erhielten am Stichtag 31.12.2024 laufende Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.



Im Jahr 2024 wurden **273 Neuanträge** (VJ 273) bearbeitet. In **191 Fällen** (VJ 222) wurde die laufende Leistung aufgehoben.



Die Unterhaltsvorschusskasse versucht in allen Fällen, die erbrachten Leistungen im Rahmen des Rückgriffs vom unterhaltspflichtigen Elternteil wieder zu bekommen.

Im Jahr 2024 werden **446 sogenannte Rückgriffsfälle** (VJ 458) geführt. Hierbei handelt es sich um Fälle, bei denen keine laufenden Leistungen mehr erfolgen, aber noch offene Forderungen gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil geltend gemacht werden.

Die monatlichen Unterhaltsvorschussleistungen betragen 2024(**):

Kinder von 0 bis 5 Jahren	230,00 EUR
Kinder von 6 bis 11 Jahren	301,00 EUR
Kinder von 12 bis 17 Jahren	395,00 EUR

Entwicklung der UVG-Zahlbeträge

(**)Altersangaben laut Düsseldorfer Tabelle



Interdisziplinäre Frühförderstelle



Die **Interdisziplinäre Frühförderstelle** berät und begleitet Kinder und ihre Familien die Besonderheiten in der Entwicklung aufweisen. Das Angebot richtet sich an

Eltern und deren Kinder im Alter ab der Geburt bis zum Schuleintritt.

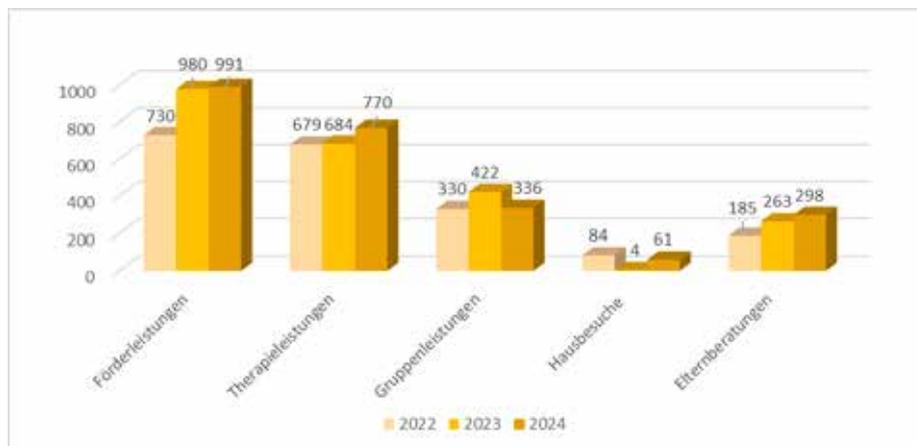
Die Anmeldezahlen in 2024 sind im Vergleich zu 2023 weiterhin stark gestiegen. Die Anfragen von Eltern nach Erhebungen zum Entwicklungsstand ihres Kindes sowie zur Erhebung eines Förder- und Therapiebedarfs nahmen ebenfalls stark zu. Um die Wartezeiten zu verkürzen und Kinder so schnell wie möglich in eine Versorgung aufzuneh-

men wurden 2024 zeitweise die Kapazitäten für eine Interdisziplinäre Diagnostik erhöht. So konnte die Wartezeit von sechs Monaten auf drei bis vier Monate verkürzt werden. Die Eltern erhielten dadurch schneller eine Empfehlung für eine geeignete Therapie und Förderung ihres Kindes.

Die drei häufigsten Beratungsthemen lagen bei Kindern mit allgemeiner Verzögerung unklarer Genese (37,98%), Sprachstörungen/ Sprachbehinderungen (24,32%) sowie psychosoziale Auffälligkeiten (18,31%). Die drei häufigsten Zuweisungen erfolgten durch Kindergärten mit 25,68%, Kinderärzte mit 25,14% sowie das Sozialpädiatrische Zentrum Freudenstadt mit 7,92% .

Im Berichtsjahr nahmen insgesamt **366 (VJ 336) Personen das offene und niederschwellige Angebot** der Interdisziplinären Frühförderstelle an. Hiervon waren **151 (VJ 137) neue Anmeldungen**. Das Angebot eine **interdisziplinäre Diagnostik**

durchzuführen wurde im Jahr 2024 insgesamt **102 (VJ 81)** genutzt. Daraus resultierend wurden **45 (VJ 37) Behandlungsverträge** mit den Eltern über einen Zeitraum von maximal einem Jahr geschlossen.



Der zentrale Ansatz **Früher Hilfen** ist, Familien in ihrer gesamten Alltags- und Lebenssituation zu stärken und soziale Frühwarnsysteme zu entwickeln, um Überforderungssituationen vorzubeugen. Die Maßnahmen sollen niedrigschwellig und ressourcenorientiert sein sowie passgenau und bedarfsgerecht auf die familiären Problemlagen eingehen.

Zum Angebot gehören die persönlichen Einzelberatungen, Begleitungen, E-Mail- und Telefonberatungen (in BJ 102) sowie Vorträge (BJ 4). Das Fachteam greift die Lebensthemen der Familien auf und gibt ihnen fundierte Informationen und praktische Ideen mit. Wöchentlich werden in der Gemeinschaftsunterkunft im Waldachtal interes-

sierte Familien in einer Offenen Gruppe begleitet. Der Schwerpunkt liegt auf der Anleitung und Begleitung von altersgerechten Spiel- und Freizeitangeboten, Vernetzungen zwischen den Familien sowie Beratung in Alltagsherausforderungen. Aufgrund der kulturellen Herausforderungen bieten wir eine Austauschplattform an. Aus den Terminen mit den Offenen Gruppen entstehen vielfältige Beratungsanfragen für die Kinder vor Ort, bei der die Fachstelle ebenfalls unterstützend zur Seite steht.

Netzwerkpartner und Einrichtungen, die Familien bis zum 3. Lebensjahr begleiten, werden im Kinderschutz durch die Bereitstellung einer Insoweit erfahrenen Fachkraft unterstützt.

Sozialer Dienst

Beratung und Hilfen zur Erziehung

Um Kindern und Jugendlichen ein sicheres und gesundes Aufwachsen zu ermöglichen, wird von Jugendämtern ein umfassendes, abgestuftes System von Hilfen vorgehalten. Der Soziale Dienst bietet Kindern, Jugendlichen, Eltern und Alleinerziehenden Beratung und Unterstützung an – insbesondere bei Konflikten, Krisen und in Notsituationen. Die Mitarbeitenden des Sozialen Dienstes entwickeln mit den Hilfesuchenden geeignete Hilfen auf der Grundlage des SGB VIII. Sie begleiten diese Hilfen im Rahmen der Hilfeplanung. Geeignete Hilfen zur Erziehung können in ambulanten und in stationären Settings geleistet werden. Ambulante Hilfen sind beispielsweise die Familienhilfe und die Erziehungsbeistandschaft.

Hier werden Familien und Jugendliche aufsuchend von pädagogischen Fachkräften der ambulanten Dienste oder von freien Trägern beraten und konkret bei der Bewältigung der herausfordernden Lebenssituation unterstützt. Stationäre Hilfen sind notwendig, wenn Familien nicht mehr zusammenleben können. Hier finden Kinder oder Jugendliche in Pflegefamilien oder Jugendhilfeeinrichtungen ihren Lebensmittelpunkt. Beratung bei Trennung, Scheidung, Umgangs- und Sorgerechtsfragen, einschließlich der Beteiligung und der fachbehördlichen Stellungnahme bei gerichtlichen Verfahren zur Klärung von Umgangs- und Sorgerechtsanträgen gehören ebenso zum Aufgabengebiet des Sozialen Dienstes.

Summe der laufenden Hilfen & Leistungen ***				
	2021	2022	2023	2024
§ 13 Jugendsozialarbeit / berufliche Eingliederung	1	0	0	0
§ 16 Formlose Betreuung	206	277	240	197
§ 16 Frühe Hilfen	0	1	0	2
§ 17 / 18 Beratung Trennung / Scheidung	156	186	187	134
§ 17 / 18 Mitwirkung FamG Trennung / Scheidung	148	214	245	231
§ 18 Betreuer Umgang	26	29	37	34
§ 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	9	13	17	20
§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen	4	3	3	5
§ 27 (1-3) ambulante / therapeutische Leistungen	78	97	109	135
§ 27 (3) Sonderpäd. Bildungs- und Beratungs- Zentrum	67	64	72	70
§ 29 Soziale Gruppenarbeit: Heilpädagogische Tagesgruppe	34	45	37	32
§ 29 Soziale Gruppenarbeit: Präventivgruppe	91	134	136	146
§ 29 Soziale Gruppenarbeit: Soziale Gruppe	139	170	174	192
§ 30 Erziehungsbeistandschaft	103	112	111	116
§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe	188	166	144	148
§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe	2	2	1	4
§ 33 Bereitschaftspflege	13	15	19	15
§ 33 Vollzeitpflege	106	127	134	125
§ 44 Pflegeerlaubnis	2	1	0	0
§ 34 Heimerziehung	92	113	121	131
§ 35 Intensive sozialpäd. Einzelbetreuung	7	7	3	11
§ 35 a Eingliederungshilfe: ambulant / therapeutisch	12	33	47	51
§ 35 a Eingliederungshilfe: Integration Schule	49	52	65	64
§ 35 a Eingliederungshilfe: stationär	20	20	21	20
§ 35 a Eingliederungshilfe: Integration Kindertageseinrichtung	5	8	8	8
§ 35 a: Bedarfsprüfung	keine Erhebung	25	35	36
§ 42 Inobhutnahme	50	61	42	39
§ 42 a Vorläufige Inobhutnahme (UMA)	8	29	10	2
§ 52 Jugendgerichtshilfe	793	841	899	959
Amtshilfe	14	16	14	11
Kinderschutz				
§ 8 a Verfahren	225	249	239	273
Vorgehen OHNE gewichtige Anhaltspunkte	154	171	192	237
FamG Verfahren bei 8 a gem. § 1666	26	77	57	68

*** Zahlen 2024 Stand 22.01.2025, Zahlen 2023 Stand 09.03.2024, Zahlen 2022 Stand 16.03.2022; Zahlen 2021 Stand 17.05.2021

Kinderschutz

Kinderschutz ist eine Kernaufgabe des Sozialen Dienstes. Das Jugendamt ist Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche in Notsituationen. Kinder und Jugendliche können sich beraten lassen. Wenn notwendig, werden Hilfe- oder Schutzmaßnahmen eingeleitet, um Kinder und Jugendliche bei akuten Gefährdungen wirksam zu schützen.

2024 fanden **39 (VJ 42) Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII und zwei Inobhutnahmen (VJ 10) gem. § 42 a SGB VIII statt.** Die sinkende Zahl ergibt sich aus zwei Komponenten: zum einen entfiel durch die sinkende Zahl an minderjährigen Asylsuchenden die Notwendigkeit nach mehr Inobhutnahmen gem. § 42 a SGB VIII. Zum anderen wurde bereits 2023 eine neue Hilfemaßnahme zur Krisenintervention installiert. Die Heimaßnahme gem. § 34 SGB VIII ausgestaltet als Clearing konnte vielfach die Notwendigkeit einer Inobhutnahme hinaufziehen. Somit ist jedoch statistisch kein sinkender Bedarf an Kriseninterventionsmaßnahmen erkennbar.

Der Soziale Dienst geht allen Hinweisen einer Gefährdung von Kindern und Jugendlichen nach. Dabei wird aktiv mit den Familien Kontakt aufgenommen, um im Rahmen eines standardisierten Prüf- und Beratungsprozesses den Hilfebedarf der Betroffenen zu klären. Unter Einbezug der Eltern, Kinder und Jugendlichen erfolgt die Gefährdungsanalyse im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften. In Notsituationen wird Kindern, Jugendlichen und Familien ein breites Spektrum an Hilfen zur Entlastung und Unterstützung angeboten. 2024 gingen insgesamt **510 (VJ 431) Meldungen** ein. Davon enthielten **273 (VJ 239) Hinweise auf gewichtige Anhaltspunkte** (§8a Verfahren in Tabelle). Insgesamt gab es **68 Verfahren gem. § 1666 BGB (VJ 57)**. Es ist davon auszugehen, dass die Problemlagen und Unsicherheiten in der Gesellschaft in Korrelation zur steigenden Anzahl an Meldungen stehen.



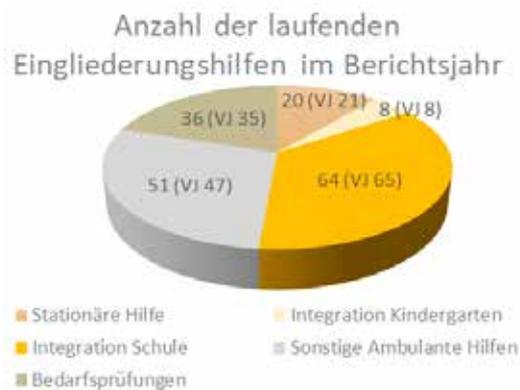
Sozialer Dienst

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die Teilhabebereiche umfassen das häusliche Umfeld, Kindertageseinrichtungen, Schulen sowie Ausbildung und Beruf.

Der Spezialdienst der Eingliederungshilfe im Jugendamt prüft unter Einbeziehung der fachärztlichen Diagnose, ob die Voraussetzungen für Hilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe durch das Jugendamt vorliegen und welche Auswirkungen die seelische Beeinträchtigung auf die Teilhabe der Kinder und Jugendlichen hat. Gemeinsam mit den Hilfesuchenden wird eine geeignete und bedarfsgerechte Hilfe auf der Grundlage gem. § 35a SGB VIII entwickelt, die die Kinder und Jugendlichen befähigen am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

Die geeigneten Hilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe können im ambulanten und im stationären Setting ausgestaltet werden. Die Hilfe- und Teilhabeplanung wird federführend vom Jugendamt gesteuert und begleitet.



Pflegekinderdienst

Der Pflegekinderdienst betreut in erster Linie Pflegekinder und deren Pflegefamilien im Rahmen der Vollzeitpflege. Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII ist eine Form der Hilfe zur Erziehung, bei der Kinder bzw. Jugendliche vorübergehend oder auf Dauer außerhalb ihres elterlichen Zuhauses untergebracht werden. Anders als in der Heimerziehung und sonstigen stationären betreuten Wohnformen (§ 34 SGB VIII) kommen sie in Vollzeitpflege in einem privaten Wohn- und Lebensumfeld bei einer Pflegeperson oder in einer Pflegefamilie unter. Vollzeitpflege bietet Kindern bzw. Jugendlichen einen Aufenthalt im familiären Rahmen, entweder mit dem Ziel der Rückkehr des Kindes in seine Herkunftsfamilie innerhalb eines befristeten Zeitraums oder mit der Perspektive eines längerfristigen Aufenthalts in der Pflegefamilie. Die Vollzeitpflege erstreckt sich auf die Versorgung, Erziehung und Förderung von Kindern und Jugendlichen. Die damit verbundenen Aufgaben des Pflegekinderdienstes sind die Hilfeplanung, die Beteiligung der unterschiedlichen Akteure bei Beratungsprozessen und das Mitwirken bei Gerichtsverfahren durch die Abgabe von

sozialpädagogischen Stellungnahmen. Zudem zählt das Überprüfen von Gefährdungsmeldungen zu den Tätigkeitsbereichen des Pflegekinderdienstes.

Eine Ausgestaltungsform der Vollzeitpflege ist die Bereitschaftspflege gem. § 33 SGB VIII. Im Rahmen der Bereitschaftspflege müssen Kinder ungeplant außerhalb des Elternhauses untergebracht werden. Die Dauer ist in der Regel auf bis zu drei Monate beschränkt und im Vergleich zur Vollzeitpflege nicht auf Dauer angelegt.

Aufgrund des Versorgungsbedarfes werden Kinder bis zum Schuleintritt in der Regel in einer Pflegefamilie untergebracht. Eine weitere Aufgabe des Pflegekinderdienstes ist die Auswahl, Qualifizierung und Begleitung der Pflegeeltern, um die Qualität zu sichern und den steigenden Bedarf zu decken.

Die Anzahl der Hilfen blieb 2024 mit **140 (VJ 143)** konstant hoch. Diese teilten sich in **125 (VJ 134)** Vollzeitpflegen und **15 (VJ 19)** Bereitschaftspflegen auf.

Adoption

Bei einer Adoption wird ein rechtliches, nicht auf biologischer Abstammung beruhendes Eltern-Kind-Verhältnis gegründet. Dabei wird die verwandtschaftliche Beziehung zu den leiblichen Eltern des Kindes aufgelöst und ein neues Verwandtschaftsverhältnis zu den sozialen Eltern rechtlich besiegelt. Sowohl die Bewerberpaare für eine Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII als auch die Adoptionsbewerberpaare erhalten eine gemeinsame Schulung durch das Jugendamt. Adoptionsbewerberpaare müssen sich dabei einer noch intensiveren Prüfung unterziehen. 2024 gab

es fünf ausgesprochene Adoptionen (VJ 2). Hierbei handelte es sich um eine Stiefkindadoption (VJ 1). Weitere vier Kinder (VJ 2) befanden sich am Jahresende auf der Vormerkungsliste. Drei Kinder (VJ 1) waren zum Jahresende bereits in der Adoptionspflege untergebracht. Es war demnach ein leichter Zuwachs zu verzeichnen. Nach der Adoption besteht weiterhin Kontakt zum Adoptionsdienst des Jugendamtes. Ähnlich der Hilfeplanung anderer Hilfen zur Erziehung finden in größeren Abständen Gespräche mit der neu gegründeten Familie statt.

Jugendgerichtshilfe

In Strafverfahren wird die Jugendgerichtshilfe immer dann tätig, wenn einem strafmündigen Kind (unter 14 Jahren), einem Jugendlichen (14 bis unter 18 Jahre) oder einem Heranwachsenden (18 bis unter 21 Jahre) eine Straftat vorgeworfen wird. Die Jugendgerichtshilfe ist bei einem Strafverfahren zu beteiligen und wird zeitnah informiert. Sie begleitet und unterstützt die Betroffenen. Sie vertritt weder die Interessen der Verteidigung noch die der Staatsanwaltschaft.

Im Landkreis Freudenstadt stieg die Gesamtanzahl von 899 laufenden Verfahren im Jahr 2023 auf **959 laufende Verfahren im Jahr 2024**. Dies ist ein Anstieg von 21 % im Vergleich zu 2021 mit 793 laufenden Verfahren. Insgesamt wurden davon 2024 670 neue Verfahren eröffnet. Die Anzahl der laufenden Verfahren ist in den letzten Jahren u. a. deswegen gestiegen, weil die Bearbeitungszeiten am Familiengericht länger wurden. Teilweise laufen zudem mehrere Verfahren auf eine Person.

Die Anzahl der Verfahren wegen des Besitzes und/oder der Verbreitung von kinder- und jugendpornographischen Dateien hat weiterhin zugenommen. Es ist grundsätzlich bei diesem Thema ein unreflektierter Umgang bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden zu erkennen. Es ist außerdem zu beobachten, dass die ermittelten Täter und Täterinnen jünger werden. Einige werden bereits im Alter von zehn bis elf Jahren erfasst.

Im Jahr 2024 wurde die Legalisierung des Besitzes und Konsums von Cannabis von der Bundesregierung verabschiedet. Die daraus resultierenden Auswirkungen sind für die Jugendgerichtshilfe noch nicht absehbar.

Ambulante Hilfen



Im Sachgebiet Ambulante Hilfen waren 2024 vier Mitarbeiterinnen des Jugendamtes tätig, die im Rahmen der Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII Familien, Kinder und Jugendliche fördern und stärken. Hierzu zählen Leistungen wie die sozialpädagogische Unterstützung werdender Eltern, Betreute Umgänge, Erziehungsbeistandschaften sowie die Sozialpädagogische Familienhilfe.

2024 wurden zwei **Erziehungsbeistandschaften** neu eingeleitet und fünf beendet, während insgesamt **10 Hilfen (VJ 15)** durchgeführt wurden. Bei den **Sozialpädagogischen Familienhilfen** gab es insgesamt zwei neue Hilfen bei acht beendeten Hilfen und insgesamt **25 laufende Hilfen (VJ 37)**. Hilfen im Rahmen von Betreuten Umgängen oder der sozialpädagogischen Unterstützung werdender Eltern wurden nicht durchgeführt. Die sinkende Zahl an neuen Hilfen 2024 ist darauf zurückzuführen, dass bei einigen Hilfen eine längere Helfedauer notwendig war. Die Gesamtzahl der Hilfen ist zudem sinkend, da zwei Mitarbeiterinnen ihren Arbeitsumfang 2024 reduziert haben und deswegen weniger Fälle bearbeitet werden konnten.

Bezugnehmend auf die Arbeit der Ambulanten Hilfen im Jugendamt betreut eine Vollzeitkraft dabei bis zu zehn Familien pro Woche. Der Stundenumfang kann von einem Termin bis zu mehreren Terminen pro Woche reichen. Dies wird individuell nach dem jeweiligen Unterstützungsbedarf vereinbart. Die Fachkräfte sind im Auftrag des Sozialen Dienstes des Jugendamtes tätig, der die Hilfemaßnahmen hinsichtlich Eignung und Notwendigkeit prüft und genehmigt. Die Dauer der Unterstützung reicht von wenigen Monaten

bis hin zu mehreren Jahren, in denen ein junger Mensch oder eine Familie Unterstützung benötigt. Teilweise sind Hilfen notwendig um drohenden oder bestehenden Kindeswohlgefährdungen entgegenzuwirken. Diese Hilfen stellen eine besondere Herausforderung dar, da die Familien die Mitwirkung Außenstehender in ihrer schwierigen innerfamiliären Situation nicht immer annehmen können. Gleichzeitig braucht es zum Gelingen einer Hilfe die Mitarbeit aller Beteiligten. Den daraus entstehenden Spagat gilt es zu bewältigen. Die Ambulante Hilfe stellt ein Bindeglied zwischen den Familien und dem Sozialen Dienst dar. Dies erscheint in den letzten zwei Jahren besonders wichtig, da es aufgrund der personellen Veränderungen und der notwendigen Personalneubemessung immer wieder zu wechselnden Ansprechpartnern im Sozialen Dienst kam, was für einige Familien eine Herausforderung darstellte. Die wöchentliche intensive Zusammenarbeit und die notwendige Beziehungsarbeit des Teams der Ambulanten Hilfen sind dabei essenziell, um zum Gelingen der Hilfe beizutragen. Sie geben den Familien die notwendige Stabilität.

Betrachtet man die letzten Berichtsjahre im Vergleich, kam es immer häufiger zu einer ergänzenden Unterstützung im Bereich der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII. Diese Entwicklung ergibt sich aus der Tatsache, dass die Kinder und Jugendlichen in den Pflegefamilien teils immensen Belastungen aus ihrer Herkunftsfamilie mit sich bringen, die nicht alleine durch eine Jugendhilfeleistung aufgefangen werden können.

Weiterhin herausfordernd blieb die Arbeit mit geflüchteten Menschen, da hier oftmals die Sprachbarriere sowie andere kulturelle erzieherische Grundsätze eine besondere Herausforderung in der Hilfeleistung darstellen.

Heilpädagogische Gruppen

Die Heilpädagogischen Gruppen sind eine ambulante Hilfe zur Erziehung gemäß SGB VIII § 29. Hier werden Kinder im Grundschulalter in ihrer jeweiligen Lebenssituation betreut, unterstützt und begleitet. In diesen ambulanten Tagesgruppen sind derzeit sechs Mitarbeitende in Voll- und Teilzeit beschäftigt. Zwei Praktikantinnen, die ihr freiwilliges soziales Jahr ableisten und eine Erzieherin im Anerkennungsjahr unterstützen die Fachkräfte an den Standorten Freudenstadt und Horb.

Anfang des Jahres 2024 wurden die Gruppenräume in Freudenstadt renoviert und ein Gruppenraum so umgebaut, dass ein Büroraum entstanden ist. Während der Umbauarbeiten wurden die Kinder der Gruppe Freudenstadt in den Räumlichkeiten der Gruppe Dornstetten betreut. Im Frühjahr wurde die Heilpädagogische Gruppe Dornstetten aufgrund mangelnder Nachfrage aufgelöst. Die in Dornstetten angemeldeten Kinder wurden der Gruppe Freudenstadt zugeteilt und werden seither dort von den Fachkräften betreut.

Im Jahr 2024 gab es in den Heilpädagogischen Gruppen insgesamt **32 (VJ 37) laufende Hilfen**. Die Verweildauer der Kinder in den jeweiligen Gruppen beträgt in der Regel zwei Jahre. Der Rückgang ist u. a. auf die Schließung der Gruppe in Dornstetten zurückzuführen.

Das Anliegen der Fachkräfte ist es, die Kinder in ihrer Lebenswelt abzuholen und sie in ihren alltäglichen Lebensbereichen zu fördern und zu stärken. 2024 lag erneut ein Schwerpunkt der pädagogischen Aktivitäten im Erleben der Natur.

Die respektvolle Begegnung mit der Natur erschließt ergänzend zu den Räumlichkeiten der Gruppe weitere Bewegungsräume, wie z. B. Wald, Bach und Wiese und wird für die Entwicklung körperlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten genutzt. Hinzu kommt die (gemeinsame) Auseinandersetzung und Verarbeitung des Erlebten. Daher sind gemeinsame Unternehmungen als Gruppe ein fester Bestandteil der Konzeption. In Kooperation mit dem staatlichen Forstamt durften die Kinder im Jahr 2024 wieder mit dem Förster den Wald erkunden. Hierbei wurde eigens für die Kinder die Fällung eines Baumes demonstriert. Dies war für viele Kinder ein beeindruckendes Erlebnis. Gemeinsam mit der Rettungshundestaffel des Deutschen Roten Kreuzes erlebten die Kinder, auf welche verschiedenen Arten Hunde bei der Suche von Vermissten arbeiten und durften sich selbst suchen lassen. Im Rahmen des heilpädagogischen Kontextes der Hilfe konnten hier einige Kinder ihre Ängste und Unsicherheiten überwinden und sich vertrauensvoll auf die Hunde einlassen. Die Nähe zu Tieren hat auf viele Kinder eine beruhigende Wirkung und hilft ihnen, sich auf eine Sache zu fokussieren. In Zusammenarbeit mit dem Abfallwirtschaftsamt bekamen die Kinder der Gruppen die Möglichkeit, die Biogasanlage in Freudenstadt zu besichtigen. Die Mitarbeiter vor Ort führten die Gruppe Schritt für Schritt durch die Anlage. Sie erklärten, wie aus Biomüll Humus für den Garten entsteht und was es bei der Entsorgung von Bioabfall zu beachten gilt.



Jugendsozialarbeit an Schulen

Schulsozialarbeit ist die zentrale Anlaufstelle für Beratung, sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für Lehrkräfte und Eltern. Sie ist unverzichtbar für die Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie für ein positives Schulklima. Sie unterstützt bei persönlichen und schulischen Herausforderungen, stärkt soziale Kompetenzen und wirkt präventiv gegen Schulabbruch und problematisches Verhalten. Die Fachkräfte fungieren als Brückenbauer, Konfliktvermittler und Zukunft-Coaches durch bedarfsgerechte Beratungen, Projekte und Gruppenangebote. Langfristig stabilisiert Schulsozialarbeit die Gesellschaft, indem sie junge Menschen auf ihrem Weg zu verantwortungsvollen Erwachsenen stärkt.

Der Landkreis Freudenstadt ist Schulträger von Schulsozialarbeit für die beruflichen sowie die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren. Die Fachkräfte verteilen sich wie folgt:

- **50 % Stellenumfang**
an der Christophorusschule Freudenstadt
- **50 % Stellenumfang**
an der Roßberg-Schule Horb
- **80 % Stellenumfang**
an der Heinrich-Schickardt-Schule in Freudenstadt
- **60 % Stellenumfang**
an der Eduard-Spranger-Schule in Freudenstadt
- **80 % Stellenumfang**
an der Luise-Büchner-Schule in Freudenstadt
- **80 % Stellenumfang**
an der Gewerblichen und Hauswirtschaftlichen Schule Horb a. N. (Trägerschaft wurde an die Stadt Horb übertragen)

Der Kontaktaufbau und die -pflege sind zentrale Aufgaben der Schulsozialarbeit, da sie auf Beratungs- und Beziehungsarbeit basiert. Regelmäßige Sprechzeiten und Präsenz im Schulalltag, etwa durch Pausenkontakte, schulische Aktionen oder die Zusammenarbeit mit der SMV, schaffen Vertrauen und senken Hürden. Schülerinnen und Schüler suchen die Schulsozialarbeit zur Beratung bei vielfältigen Themen auf, wie beispielsweise: Schulschwierigkeiten, Trennung der Eltern, Verlust eines Familienmitglieds, Beziehungsproblemen, Sucht, Gewalterfahrungen, Konflikte, Erfahrung von Ausgrenzung, Mobbing, Bedrohung, ungerechte Behandlung, Gewalthandlungen,

häusliche Gewalt, Schulverweigerung, Zukunftsangst, Berufsberatung, Folgeoptionen bei nicht erreichtem Abschluss, Medienkompetenz, Identitätsfindung, u. v. m.

Aus dieser Vielzahl an persönlichen Herausforderungen entstehen Einzelfallberatungen, welche den größten Arbeitsbereich von Schulsozialarbeit ausmachen. Die Schülerinnen und Schüler werden ressourcenorientiert bei der Bewusstseinsbildung und Problemlösung unterstützt. Je nach Bedarf und Einverständnis werden Lehrkräfte, Eltern oder Fachkräfte einbezogen. Freiwilligkeit, der systemische Ansatz und die kostenfreie, unkomplizierte Erreichbarkeit an der Schule sind zentrale Merkmale.

Für den Erfolg der Schulsozialarbeit ist eine gelingende Zusammenarbeit mit der Schule und den Eltern ausschlaggebend, um individuell abgestimmte Unterstützung und Impulse für pädagogische Maßnahmen zu bieten. Regelmäßige Gespräche und die Teilnahme an schulischen Gremien fördern den Austausch. Die Kooperation mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes ist dank kurzer Kommunikationswege erfolgreich. Die Zusammenarbeit mit anderen außerschulischen Stellen gestaltet sich im Landkreis Freudenstadt zielorientiert. Zusätzlich bestehen Netzwerke mit zahlreichen regionalen Organisationen, Beratungsstellen und Institutionen, um umfassende und individuelle Unterstützung zu gewährleisten.



Adobe Firefly (20.05.2025 mit KI generiert)



Dr. Klaus Michael Rückert
Landrat



Benjamin Geigl
Dezernent für Soziales



Angelika Klingler
Amtsleiterin

Danke!

Das Jugendamt Freudenstadt bedankt sich bei allen Familien, Kindern und Jugendlichen, bei allen Mitarbeitenden der Jugendhilfe und den Kooperationspartnerinnen und -partnern der Jugendhilfe für das Durchhalten, für das Annehmen der Hilfe, das miteinander Arbeiten und vor allem dafür, dass wir gemeinsam Zukunft gestalten und den Weg gemeinsam gehen werden.



**Landkreis
Freudenstadt**

IMPRESSUM:
Landratsamt Freudenstadt
Jugendamt
Landhausstraße 34
72250 Freudenstadt
Tel. 07441 920-6001
Mail: jugendamt@kreis-fds.de
www.kreis-fds.de